

Hiermit erhalten Sie Informationen des Haus am Klostergarten, Schwarzach über sein allgemeines Leistungsangebot und den wesentlichen Inhalt der für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen.



CHD Haus am Klostergarten
Bahnhofstraße 5a
77836 Rheinmünster / Schwarzach
Telefon: 07227 / 99 309 12
Telefax: 07227 / 99 309 20
Email: verwaltung@chd-ev.de
Internet: www.chd-ev.de



Lage des Gebäudes: Das Pflegeheim liegt zentral neben Kindergarten, Grund- und Realschule sowie vor dem Schwarzacher Münster und dessen Klostergarten. Öffentliche Verkehrsmittel befinden sich direkt vor Ort und bieten eine gute Anbindung an Bühl und die umliegenden Ortschaften. Einkaufsmöglichkeiten bestehen im Umfeld und sind in wenigen Minuten erreichbar.

Ausstattung des Gebäudes: Das Pflegeheim bietet vollstationäre Pflege auf derzeit insgesamt 48 Pflegeplätzen in 40 Einzel- und 4 Doppelzimmern an. Ein Pflegebad befindet sich auf jeder Etage. Im Übrigen ist das Pflegeheim mit folgenden Gemeinschaftsräumen ausgestattet: 4 gemeinschaftliche Wohnräume mit Küchen, Versammlungsraum, Raum für Friseur und Fußpflege, Wohnflure mit Kommunikationsbereich, Öffentliches Café und einen Garten im Innenhof mit Hochbeeten.

Der Umgang mit dem Bewohner: Ausgehend von einem christlichen Menschenbild ist dies immer eine Begegnung mit einem einmaligen, von Gott gewollten und geliebten Menschen. Wir respektieren seine Privatsphäre. Dazu gehört, dass wir Wohn- und Lebensraum des Einzelnen anerkennen und schützen. Bewusst wollen wir mit den Stärken und Möglichkeiten, d.h. ressourcenorientiert, arbeiten. Dabei achten wir darauf, welches Verständnis von Lebensqualität der Bewohner vorgibt. Danach richtet sich der Umfang der Begleitung. Wichtig ist uns dabei auch die Biografie des Einzelnen kennen zu lernen und zu berücksichtigen. In der praktischen Begleitung wird das soziale und religiöse Umfeld wie Familie, Verwandte, Bekannte, Freunde, Kirchengemeinde, soweit als möglich einbezogen. Regelmäßige Betreuungsangebote sollen sowohl den Alltag abwechslungsreich gestalten helfen, als auch die Kontakte zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern fördern.

Angebot der Pflege- und Betreuungsleistungen

Wohnraum:

Das Pflegeheim bietet

- ✓ Einzelzimmer mit Bad und Toilette
- ✓ Doppelzimmer mit Bad und Toilette

Die Zimmer sind ausgestattet mit:

Pflegebett + Nachttisch, Tisch + Stuhl, Kleiderschrank, Vorhängen + Gardinen, Beleuchtung, Hausnotrufanlage, SAT-Anschluss, Telefonanschluss

Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Das Pflegeheim führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten durch, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht die von dem Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen.

Das Pflegeheim erbringt die regelmäßig zu den mietrechtlichen Betriebskosten zählenden Leistungen, insbesondere die Versorgung mit Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser und die Entsorgung von Abwasser und Müll.

Die Offenheit unserer Einrichtung bedeutet, dass wir baulich nicht darauf eingerichtet sind, eine geschlossene Form der Unterbringung anbieten zu können. Bewohner mit einem entsprechenden Unterbringungsbeschuß, sowie Bewohner, die über eine bestehende Weglauftendenz verfügen, können wir somit nicht versorgen.

Reinigungsservice:

Wir erbringen in unserer Einrichtung folgende Reinigungsdienste:

- ✓ Reinigung der Zimmer: Werktags erfolgt täglich eine Sicht-, Unterhalts- oder Grundreinigung je nach Bedarf. Sonn- und feiertags wird eine Sicht- oder Unterhaltsreinigung je nach Bedarf durchgeführt. Zusätzlich werden die Zimmer bei Bedarf gesäubert.
- ✓ Reinigung der Fenster: zweimal pro Jahr (und bei Bedarf)
- ✓ Gardinenwäsche: zweimal pro Jahr (und bei Bedarf)
- ✓ Reinigung der Gemeinschaftsräume, Pflegeeinrichtungen und der Funktionsräume

Verpflegung:

Unser Angebot an Speisen und Getränken berücksichtigt im Rahmen der Vollpension sowohl die regionale Küche als auch die besonderen Anforderungen der Ernährung im Alter. Mit den Mahlzeiten verbinden wir nicht nur die reine Nahrungsaufnahme, sondern auch immer den gemeinschaftlichen Kontakt. Die Mahlzeiten werden in unserem Wohngruppen serviert. Denjenigen, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit oder einer Erkrankung nicht an den Mahlzeiten in den Wohngruppen teilnehmen können, servieren wir gerne auf dem Zimmer. Bewohnern, die ihre Mahlzeiten nicht mehr selbständig einnehmen können, sind wir selbstverständlich in der notwendigen Form behilflich.

Unsere Mahlzeiten servieren wir zu folgenden Zeiten:

Frühstück: 08:00 – 10:00

Mittagessen: 12:00 – 13:30

Kaffee/Kuchen: 15:00 – 16:00

Abendessen: 18:00 – 19:00

Zusätzlich bieten wir Zwischen- und Nachtmahlzeiten auf Bedarf an.

Wäscheservice:

- ✓ Wäsche von Bettwäsche, Hand- und Badetüchern und Waschlappen
- ✓ Näh- und Flickarbeiten in kleinerem Umfang
- ✓ Wäsche der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese maschinell waschbar und mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sind.
- ✓ Leistungen der chemischen Reinigung und die Reinigung der nicht maschinell waschbaren Oberbekleidung werden vom Pflegeheim nicht übernommen.
- ✓ Auf Wunsch wird die entsprechende Reinigung an ein externes Reinigungsunternehmen vermittelt, das direkt mit dem Bewohner abrechnet.
- ✓ Jedes Wäschestück muß aus logistischen Gründen mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung bietet das Pflegeheim als kostenpflichtige Zusatzleistung an. Derzeit gelten folgende Preise:
 - Einmalige Pauschale bei Aufnahme, unabhängig von Kurz- oder Langzeitpflege : 50 €
- ✓ Die Einrichtung haftet grundsätzlich nicht für verlustig gegangene Wäschestücke oder solche, die durch maschinelles Waschen beschädigt werden.

Pflege und Betreuung:

Zur Betreuung und Pflege bietet das Pflegeheim die nachfolgend aufgezählten allgemeinen Pflegeleistungen an. Deren Inhalt und Umfang richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den persönlichen individuellen Bedürfnissen der Bewohnerin bzw. des Bewohners und dem Maß des Notwendigen. Für die Durchführung der allgemeinen Pflegeleistungen wird eine Pflegeplanung erstellt und regelmäßig fortgeschrieben. Wünsche des Bewohners nach gleichgeschlechtlicher Pflege werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Hilfe besteht je nach Erfordernis des Einzelfalles in der Unterstützung, der teilweisen oder vollständigen Übernahme oder der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme der Verrichtungen des täglichen Lebens.

a) Die Hilfen bei der Körperpflege umfassen

- ✓ das Waschen, Duschen und Baden,
- ✓ das Schneiden der Fingernägel,
- ✓ das Haarewaschen und -trocknen,
- ✓ die Hautpflege,
- ✓ die Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe,
- ✓ die Zahnpflege mit Zähneputzen, Prothesenversorgung, Mundhygiene, Soor- und Parodontisprophylaxe,
- ✓ das Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur,
- ✓ das Rasieren einschließlich der Gesichtspflege,
- ✓ die Darm- und Blasenentleerung mit Katheder- und Urinalversorgung,
- ✓ die Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung,
- ✓ das Kontinenztraining,
- ✓ die Obstipationsprophylaxe und
- ✓ das Teilwaschen mit Hautpflege und ggf. Wechseln der Wäsche.

b) Die Hilfen bei der Ernährung umfassen

- ✓ die Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung und Getränken einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen,
- ✓ Hygienemaßnahmen,
- ✓ Beratung bei der Speisen- und Getränkeauswahl und
- ✓ Beratung bei Problemen mit der Nahrungsaufnahme einschließlich der Förderung des Einsatzes von speziellen Hilfsmitteln und der Anleitung zu ihrem Gebrauch.

c) Die Hilfen bei der Mobilität umfassen

- ✓ das Aufstehen und Zubettgehen,
- ✓ das Betten und Lagern,
- ✓ das An- und Auskleiden,
- ✓ das Gehen, Stehen und Treppensteigen,
- ✓ das Verlassen und Wiederaufsuchen des Pflegeheims und
- ✓ das Organisieren und Planen von Verrichtungen außerhalb des Pflegeheims, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern.

d) Die Hilfen bei der persönlichen Lebensführung umfassen zur Ergänzung der Hilfen des sozialen Umfelds

- ✓ Hilfen bei der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person,
- ✓ Begleitung und Hilfe bei der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft,
- ✓ Hilfen bei der Bewältigung von Lebenskrisen,
- ✓ Sterbebegleitung und
- ✓ Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

e) Die Leistungen der sozialen Betreuung umfassen

- ✓ Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs,
- ✓ Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern,
- ✓ Beratung in persönlichen Angelegenheiten,
- ✓ Psychosoziale Betreuung
- ✓ Anleitung zum strukturierten Tagesablauf
- ✓ Betreuung in den Wohngruppen
- ✓ Aktivierende Maßnahmen (Beschäftigungsrunden, Tischgespräche, aktivierende Maßnahmen im Bett)
- ✓ Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Selbständigkeit.
- ✓ Bewegungsübungen zur Erhaltung der Mobilität, Sitztänze, Bewegungslieder.
- ✓ Biografieorientierte Gesprächsanregungen, Gedächtnistraining, Orientierungstraining.
- ✓ Gestaltung von Feiern und Festen.
- ✓ Angebote musischer und künstlerischer Aktivitäten, Singkreis

f) Das spirituelle Angebot umfasst

- ✓ Berücksichtigung der religiösen Biografie
- ✓ Aufrechterhaltung von Kontakten zu den örtlichen Kirchengemeinden
- ✓ Gestaltung von Festen und Feiern im Rahmen des Kirchenjahrs
- ✓ Organisation von Gottesdiensten durch die örtlichen Kirchengemeinden
- ✓ Regelmäßige Andachten
- ✓ Angebot von Seelsorge

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere auch nach den Feststellungen des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung) bei der Begutachtung des Bewohners zur Feststellung der Pflegestufe.

g) Medizinische Behandlungspflege

Das Pflegeheim erbringt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden, im Rahmen der ärztlichen Behandlung und entsprechend der ärztlichen Anordnung. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung werden in der Pflegedokumentation festgehalten. Die Behandlungspflege umfasst:

- ✓ Verbandswechsel, Dekubitusbehandlung, Injektionen, Medikamentenüberwachung und -verabreichung
- ✓ Einreibungen, Wickel, Bronchialtoilette, Katheterwechsel, Blasenspülung, Einlauf, Darmentleerung
- ✓ Trachealkanülenpflege, Sondenernährung bei liegender Sonde, Infusionen bei liegendem Gefäßzugang
- ✓ Spezielle Krankenbeobachtung und -überwachung (Messung von Vitaldaten)

h) Hilfsmittel

Das Pflegeheim stellt dem Bewohner die erforderlichen Pflegehilfsmittel zur Verfügung. Die Versorgung mit Hilfsmitteln, die in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen (§ 33 SGB V) wird bei Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung vom Pflegeheim nur vermittelt.

i) Therapeutische Leistungen

Zur Vermeidung und zur Minderung der Pflegebedürftigkeit können für den Bewohner ergänzend Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (z.B. Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) in Betracht kommen. Das Pflegeheim berücksichtigt diese Möglichkeit bei der Pflegeplanung, vermittelt die entsprechenden therapeutischen Leistungen bei Bedarf und arbeitet zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit dem behandelnden Arzt bzw. Therapeuten zusammen. Die therapeutischen Leistungen werden vom jeweiligen Arzt bzw. Therapeuten direkt dem Bewohner in Rechnung gestellt.

j) Ausschluss der Angebotspflicht

Ändert sich der Gesundheitszustand des Bewohners (z.B. bei einer psychischen Erkrankung etc.) derart, dass eine fachliche angemessene Pflege und Betreuung nicht mehr möglich ist, ist der Pflegeeinrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten. In diesem Fall ist die Einrichtung nicht zur Abgabe eines neuen Angebots nach § 8 Abs.4 WBG verpflichtet. Im Heimvertrag wird für diesen Fall ein Ausschluß

der Angebotspflicht der Pflegeeinrichtung vereinbart. Die Pflegeeinrichtung wird dann gemeinsam mit dem Betreuer zwecks Suche nach einer passenden Facheinrichtung behilflich sein.

Solche eintretenden Gesundheitszustände können sein:

- Erkrankungen, die eine intensiv pflegerische Betreuung, gekoppelt mit technischen und personellen Voraussetzungen bedürfen, z. B. Dauerbeatmung, Wachkoma mit oder ohne Beatmung. Eine intermittierende Atemunterstützung mit Maske stellt kein Ausschlusskriterium dar.
- mit psychischen Auffälligkeiten, wie wiederkehrende Fremd- oder Eigengefährdung, die die Versorgung anderer Bewohner /Besucher beeinträchtigt
- mit Krankheiten oder Behinderungen, die einer ununterbrochenen Beaufsichtigung bedürfen
- und die Möglichkeit einer jederzeitigen Intervention erforderlich machen
- mit Infektionserkrankungen, die nach Infektionsschutzgesetz eine Betreuung in Gemeinschaftseinrichtungen ausschließen (z. B. offene Tuberkulose)

k) Transparenz

Gerne informieren wir Sie auch über die Ergebnisse der Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung unserer Einrichtung. Die beigefügte Übersicht stellt die Ergebnisse in übersichtlicher Form dar. Den aktuellen Prüfbericht der Heimaufsicht können Sie jederzeit in der Verwaltung einsehen. Sie haben außerdem Anspruch auf Aushändigung einer Kopie des Prüfberichts der Heimaufsicht, sofern Sie dies wünschen. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sonstige Leistungen

Im Bereich von Kultur und Unterhaltung steht es dem Bewohner offen, jederzeit am sozialen und kulturellen Leben im Pflegeheim teilzunehmen. Im Laufe des Jahres werden verschiedene Veranstaltungen angeboten, wie z.B. Biografiebezogene Gesprächskreise, Literaturkreise, Besuche durch örtliche Vereine (z.B. Kindergarten, Gesangverein). Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln des Pflegeheims erbracht werden, kann ein zusätzlicher Unkostenbeitrag erhoben werden. Dieser wird zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben.

Folgende verwaltende und beratende Tätigkeiten bietet das Pflegeheim an:

- ✓ Postempfang
 - Die Bewohnerpost wird den Bewohnern direkt in ihre Zimmer gebracht. Hier werden sie im Kleiderschrank in eine Hängemappe eingelegt. Der Bewohner bzw. seine Angehörigen / Betreuer sind ab diesem Zeitpunkt für die Entgegennahme selbst verantwortlich. Eine Haftung des Pflegeheimes für Forderungen, die durch verspätete Postdurchsicht des Bewohners oder seiner Beauftragten eintritt, ist ausgeschlossen.
 - Es besteht die Möglichkeit, die eingehende Bewohnerpost auch 1 x monatlich an eine Empfangsadresse einer beauftragten Person weiterzuleiten. Hierfür wird pro Nachsendung ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag (Großbrief) benötigt, den sie bei uns hinterlegen können.
- ✓ Kostenfreie Verwaltung kleinerer Barbeträge bei entsprechender Beantragung (Taschengeldkonto). Anfallende Kleinrechnungen (Friseur, Fußpflege usw.) können über dieses Konto bei ausreichender Deckung durch uns erfolgen.
- ✓ Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen bezüglich dem Aufenthalt im Pflegeheim
- ✓ Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten bezüglich dem Aufenthalt im Pflegeheim
- ✓ Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Beihilfe oder Sozialhilfe.

Als besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung bzw. als zusätzliche pflegerische betreuende Leistungen bietet das Pflegeheim derzeit folgende Zusatzleistungen an:

- ✓ Telefon-Anschluss als Durchwahl unserer Telefonanlage, mtl. Gebühr 13 € bei eigenem Telefon oder 19 € bei hausinternem Apparat, Sondernummern werden direkt weiterberechnet.

- ✓ Kennzeichnung von Bewohnerwäsche durch die Wäscherei unseres Hauses mit einer Patch-Maschine. Einmaliger Pauschalbetrag von 50€.
- ✓ Arzt- und Privatfahrten 9 € je angefangene ¼ Stunde + 0,50 € (PKW) bzw. 0,70 € (VW-Bus) / km.

Für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne von § 45a SGB XI mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung können, wenn dieser Bedarf vom zuständigen Pflegeversicherungsunternehmen bestätigt ist, zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen, gesondert vereinbart werden. Der für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung mit den Pflegekassen gemäß § 87b SGB XI vereinbarte Vergütungszuschlag (derzeit 3,95 € pro Berechnungstag) wird vom Pflegeheim direkt mit der zuständigen Pflegekasse abgerechnet. Kann bei einem privaten Versicherungsverhältnis der Vergütungszuschlag vom Pflegeheim nicht direkt mit dem Versicherungsunternehmen abgerechnet werden, hat der Bewohner die ihm von seinem Versicherungsunternehmen erstatteten Vergütungszuschläge an das Pflegeheim unverzüglich weiterzuleiten. Der Bewohner ist dann auch verpflichtet, die Erstattung des Vergütungszuschlags bei seinem Versicherungsunternehmen unverzüglich zu beantragen.

Entgelte

Das Gesamtheimentgelt und seine Bestandteile richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und dem Pflegeheim nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII getroffen wurden und zukünftig zur Entgelterhöhung getroffen werden. Die jeweils gültigen Vereinbarungen können bei der Pflegeheimverwaltung eingesehen werden.

Für die Berechnung des täglichen Gesamtheimentgelts gilt derzeit die Tabelle, die am Ende angefügt ist.

Abwesenheitsvergütung:

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners wird sein Pflegeheimplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr frei gehalten. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abwesenheitszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage an, werden die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung vom ersten Tag der Abwesenheit an auf jeweils 75 % reduziert. Der Investitionskostenbetrag wird in vollem Umfang weiter berechnet.

Weist der Bewohner nach, dass das Pflegeheim infolge der Abwesenheit eine höhere Ersparnis hat, ermäßigen sich die einzelnen Entgeltbestandteile entsprechend.

Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Freihaltegebühr:

Wird ein aktuell freier Heimplatz unbedingt gewünscht, kann aber aus unabwendbaren Gründen noch nicht bezogen werden, kann das Heim den freien Platz gegen eine Freihaltegebühr bis zu max. 30 Tagen reservieren. Die Freihaltegebühr ist vollständig vom zukünftigen Heimbewohner zu bezahlen und wird wochenweise in Rechnung gestellt. Die Gebühren betragen:

Pflegegrad 2: 85 € / Tag **Pflegegrad 3:** 95 € / Tag

Pflegegrad 4: 105 € / Tag **Pflegegrad 5:** 115 € / Tag

Bei noch nicht vorliegendem Pflegegrad wird die Gebühr für Pflegegrad 3 in Ansatz gebracht.

Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich sowohl Inhalt und Umfang der gegenüber dem Bewohner zu erbringenden allgemeinen Pflegeleistungen als auch das Gesamtheimentgelt bzw. seine Bestandteile während der Vertragslaufzeit verändern können.

Veränderung der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit:

Ändert sich der Betreuungs- bzw. Pflegebedarf des Bewohners und wird dadurch nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Pflegeleitung des Pflegeheims die Zuordnung zu einem anderen als dem bisherigen Pflegegrad notwendig oder ausreichend, so kann das Pflegeheim den Vertrag, insbesondere die Pflege- und Betreuungsleistungen durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Bewohner entsprechend anpassen. In der Erklärung sind die bisherigen und die künftigen Leistungen sowie die dafür zu entrichtenden Entgelte einander gegenüberzustellen und die Änderungen zu begründen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Pflegeheims verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung wird vom Pflegeheim begründet und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet. Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung zur Beantragung eines höheren Pflegegrades nicht nach, kann das Pflegeheim ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig die dem nächsthöheren Pflegegrad entsprechende Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, zahlt das Pflegeheim den überzahlten Betrag zuzüglich 5 % Zinsen p.A. unverzüglich zurück.

Erhöhung des Gesamtheimentgelts bzw. seiner Bestandteile

Das Pflegeheim kann eine Erhöhung des Gesamtheimentgelts bzw. seiner einzelnen Bestandteile gegenüber dem Bewohner verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.

Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüber stellen. Der Bewohner ist berechtigt, die Angaben in der Erhöhungsbegründung durch Einsichtnahme in die in der Verwaltung des Pflegeheims ausliegenden Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Bei dem Gesamtheimentgelt und seinen Bestandteilen richten sich eine Erhöhung sowie die Angemessenheit des erhöhten Entgelts und der Erhöhung danach, was zwischen den Leistungsträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) und dem Pflegeheim nach den Regelungen des SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt wird. Daher kann die Erhöhung anders - insbesondere geringer - ausfallen, als sie vom Pflegeheim zu Beginn der Entgeltverhandlungen gefordert und damit auch den Bewohnern mitgeteilt worden ist.

Der Bewohner kann bei einer Erhöhung des Gesamtheimentgelts bzw. seiner einzelnen Bestandteile den Vertrag jederzeit auf den Zeitpunkt hin schriftlich kündigen, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

Träger der Einrichtung: Christlicher Hilfsdienst e.V.

Vorstand: Willi Riegert, Bernhard Klein, Reiner Schindler, Gundula Steinert, Angelika Lötsch

Dachverband: bpa (Bund privater Anbieter)

Geschäftsführer: Michael Baumgartner

Pflegedienstleitung: Jacqueline Weigel

Leiterin soziale Betreuung: Dorothee Böhler